

# **S a t z u n g**

## **über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Döschnitz**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. 05. 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2003 (GVBl. S. 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz in seiner Sitzung am 03.02.2005 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Döschnitz mit Beschluß- Nr. 25/6/2005 beschlossen:

### **I.**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

##### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- 1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage laut Anlage.
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen
  - b) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  - c) die Gehwege und Schrammborde
  - d) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
  - e) Pflege der Hecken (kein Heckenschnitt).

3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Verpflichtete**

1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

3) Die nach den Absätzen 1 u. 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

## **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8),
- b) den Winterdienst (§§ 9 u. 10).

## **II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- 1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
  
- 2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
  
- 3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgefener Wassernotstand).
  
- 4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- u. Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer, Gruben usw.) zugeführt werden.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- 1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.  
Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
  
- 2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 7 Reinigungszeiten**

- 1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
  - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
  
- 2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- u. Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen.  
Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
  
- 3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

## **§ 8 Öffentliche Straßenreinigung**

- a) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. A bis c) der in einem Verzeichnis als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.
- b) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).

## **III WINTERDIENST**

### **§ 9 Schneeräumung**

1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.  
Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als zu beräumender Bereich.

2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

4) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

5) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## **§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge, zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.
  
- 2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
  
- 3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
  
- 4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
  
- 5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
  
- 6) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend

## **IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 11 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I, S. 602) findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den § 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

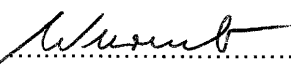
## § 13 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07. 08. 1991 (GVBl. S. 285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes.  
Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.1995 außer Kraft.

Döschnitz, d. 04.04.2005  
Gemeinde Döschnitz



Wurb  
Bürgermeisterin



## Anlage

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 –

### Anlage

- Ortsstraße als Haupteerschließungsstraße bis Ortsende Döschnitz
- Ortsstraße in Bockschmiede
- Unter dem Dorfe, soweit befestigt
- Nebenstraße vor Haus Nr. 49 und 50
- Nebenstraße vor Haus Nr. 11
- Nebenstraße „Brudergasse“
- Der Anliegerweg „An der Gasse“ wird als Rodelweg genutzt, nur bei Glätte wird an der Seite (1 m breit) gestreut.
- Am Schasbachtal (Ortsstr. 54 b – 55 c)